

Der „Große Dingrodel“ von St. Peter auf dem Schwarzwald von 1458

Ein Rechtsschriftstück zwischen Gedächtniskultur und Verschriftlichung*

Von
BENJAMIN GEHRING

Einleitung

Der „Große Dingrodel“ von St. Peter auf dem Schwarzwald ist aus heutiger Sicht eine der wichtigsten Quellen zur Erforschung mittelalterlicher Rechtsgrundlagen am Oberrhein. Hans-Otto Mühleisen gesteht dem Dingrodel überregionale Bedeutung zu, da er „eines der vollständigsten Bauernrechte des späten Mittelalters“ sei.¹ Die Einleitung sowie der Schlussabsatz des „Großen Dingrodels“ enthalten wichtige Auskünfte über die Verfahrensweise bei der Entstehung des Weistums sowie über das Verhältnis zwischen Klosterherrschaft und bäuerlicher Genossenschaft. Diesen Themen soll in diesem Aufsatz nachgegangen werden. Neue Forschungserkenntnisse, insbesondere zum angeblichen Entstehungsdatum 1456, werden vorgestellt.²

Im ausgehenden Mittelalter spielte für das Kloster St. Peter das Zusammenwirken zwischen dem kirchlichen Oberherrn, dem weltlichen Vogt und der Bauernschaft eine immer bedeutendere Rolle. Da der Abt für die Wahrnehmung seiner weltlichen Herrschaftsrechte einen Vogt benötigte, befanden sich die Hintersassen nicht selten in einem Spannungsverhältnis dieser beiden Institutionen. Aber auch zwischen Herr und Bauernschaft konnte es zu Unstimmigkeiten kommen, die nicht selten der Vogt zu schlichten versuchte. Um die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Grundherrn und seiner Bauern für die Zukunft verbindlich festzuhalten, wurde im Jahre 1458 ein auf früheren Rechtsquellen und Erinnerungen der Bauern basierendes Weistum erstellt.

Die Abtei St. Peter auf dem Schwarzwald im Mittelalter

Die Abtei St. Peter auf dem Schwarzwald wurde 1093 von den Herzögen von Zähringen gestiftet und spielte seit ihren Anfängen eine wichtige Rolle im Herrschafts- und Machtgefüge im Breisgau und am südlichen Oberrhein. Nach der Aufnahme in die Fraternität von Cluny, dem großen Reformkloster in Burgund, stieg St. Peter zu einer einflussreichen und wohlhabenden Abtei mit weitreichenden Besitzungen auf.

St. Peter bildete seit seiner Gründung einen Ausgangspunkt zur Besiedlung des südlichen Schwarzwalds; große Teile bewaldeter Flächen wurden durch Rodung wirtschaftlich erschlossen. Der so genannte „Rotulus Sanpetrinus“ aus dem ausgehenden 12. Jahrhundert, eine Auf-

* Mit herzlichem Dank an Dr. Kurt Andermann, Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), und Dr. Boris Bigott, Universität Freiburg, Historisches Seminar – Abteilung Landesgeschichte.

¹ HANS-OTTO MÜHLEISEN: St. Peter auf dem Schwarzwald. Lindenberg 2004, S. 3.

² MICHAEL BÄRMANN/MICHAEL PROSSER: Antonius von Pförr und Markgraf Rudolf IV. von Hachberg. Ein neu aufgefundenes Lebenszeugnis zum Verfasser des Buches der Beispiele. In: Daphnis. Zeitschrift für Mittlere Deutsche Literatur und Kultur der Frühen Neuzeit (1400-1750) 31, 2002, S. 33-54, hier S. 34. Zur Datierung 1456 siehe KLAUS WEBER: St. Peter im Wandel der Zeit. Beitrag zur 900-Jahr-Feier 1993. St. Peter 1992, S. 49.

listung der vom Konvent abhängigen Güter, weist eine rasche Ausbreitung des Gebietes um St. Peter aus.³ Außerdem besaß die Abtei neben den umliegenden Rodungen Gottschalksreute, Ober- und Unteribental, Glottertal, Eschbach, Weiler, Rohr und Rechtenbach auch Gebiete im Breisgau, dem Dreisamtal, der Baar, im heutigen Schwäbischen und in der Mittelschweiz.⁴ Mit dem Tod des letzten Zähringerherzogs Bertold V. 1218 schwand der überregionale Einfluss der Abtei. Sie behielt jedoch im Südschwarzwald aufgrund ihres Reichtums eine dominante Stellung. Ein Brand, der 1238 große Teile des Klosters zerstörte, fügte der Abtei erheblichen finanziellen Schaden zu. In den folgenden Jahren musste Abt Arnold (1255-1275)⁵ „wegen der vielen Schulden, durch welche das abgebrannte Kloster bedrängt war“, Güter im Breisgau verkaufen.⁶ Unter seinem Nachfolger Walter I. (1275-1291) vergrößerte sich das finanzielle Defizit durch den Wiederaufbau nochmals; allerdings konnte das Kloster in den 1390er-Jahren die Weihe der neu errichteten Kirche feiern. Das 14. Jahrhundert war geprägt von den großen Pestepidemien zwischen 1348 und 1352. Eine Handschrift des 18. Jahrhunderts verzeichnet, dass die Pest „52-mal umgegangen sei“.⁷ Der daraus resultierende Bevölkerungsrückgang hatte auch Auswirkungen auf das Kloster, da viele landwirtschaftliche Güter unbebaut blieben.

Die weltlichen Kastvögte der Abtei

Kurz nach der Verlegung des Klosters St. Peter von Weilheim an der Teck in den Schwarzwald bestätigte Papst Urban II. die Gründung und unterstellte das Gotteshaus seinem Schutz.⁸ Da durch die benediktinische Reform eine „verfassungsrechtliche Entwicklung“⁹ in Klöstern dieses Ordens eingesetzt hatte, musste neben dem Abt als Grundherr eine weltliche Gewalt eingesetzt werden, welche die Hoheitsrechte, d. h. die politische Herrschaft über das Grundeigentum einschließlich der hohen Gerichtsbarkeit, ausübte. Die päpstliche Bulle setzte die freie Wahl des Vogtes durch Abt und Mönche voraus, doch sollte der Vogt nur außerhalb des eigentlichen Klosters sein Amt wahrnehmen.¹⁰ Dies beinhaltete, dass das Grundeigentum an den Gütern und die wirtschaftlichen Rechte weiterhin beim Abt und beim Kloster verblieben.

Zunächst hatten die Herzöge von Zähringen die Kastvogtei sowie die Schutzherrschaft des Klosters bis zu ihrem Aussterben inne.¹¹ Nach dem Tod Bertolds V. entbrannte ein Streit um die Vogtei, an dessen Ende sich der Konvent gezwungen sah, den Grafen von Freiburg als neuen Vogt zu wählen. Jedoch wurde das Hoheitsgebiet des Klosters aufgespalten, d. h. die schweizerischen Besitzungen bekamen als weltlichen Vogt den Grafen von Kyburg und die schwäbischen Gebiete den Herzog von Teck. Der Graf von Freiburg übte sein Recht ausschließlich im Breisgau und in den unmittelbar beim Kloster liegenden Gütern aus.¹²

³ GLA, 14/4.

⁴ Zu den einzelnen Gebieten siehe WEBER (wie Anm. 2), S. 73ff.

⁵ Die Namen der Äbte und ihre Lebensdaten basieren auf WEBER (wie Anm. 2), S. 45-73.

⁶ Ebd., hier S. 46. Zu den Äbten siehe auch JULIUS MAYER: Geschichte der Abtei St. Peter auf dem Schwarzwald. Freiburg 1893.

⁷ MÜHLEISEN (wie Anm. 1), S. 3.

⁸ Zur Abtei St. Peter vor der Verlegung in den Schwarzwald siehe HANS-MARTIN MAURER: Weilheim bis zur Stadtgründung. In: Heimatbuch Weilheim an der Teck. Bd. 3. Hg. vom Bürgermeisteramt Weilheim an der Teck anlässlich der 1200-Jahr-Feier und des 650jährigen Stadtjubiläums. Weilheim 1969, S. 15-61.

⁹ WEBER (wie Anm. 2), S. 73.

¹⁰ THEODOR MAYER: Die Besiedelung und politische Erfassung des Schwarzwaldes im Hochmittelalter. In: ZGO 52, 1939, S. 500-522, hier S. 505.

¹¹ Als Kastvogt wird – im deutschen Südwesten seit 1130 – der Haupt- oder Großvogt (*advocatus principalis*) einer Kirche bezeichnet, der die hohe Gerichtsbarkeit ausübt und gleichzeitig oberster Schirmherr ist. Vgl. HEINZ DOPSCH: Kastvogt, Kast(en)vogtei. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. 5. Stuttgart/Weimar 2000 (CD-ROM-Ausgabe), Sp. 1053; HANS HIRSCH: Über die Bedeutung des Ausdruckes Kastvogt. In: Aufsätze zur mittelalterlichen Urkundenforschung. Hg. von HANS HIRSCH und THEODOR MAYER. Darmstadt 1965, S. 197-202.

¹² Zu den Grafen von Freiburg siehe EVA-MARIA BUTZ: Adlige Herrschaft im Spannungsfeld von Reich und Region. Die Grafen von Freiburg im 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im

Durch etliche Fehden und daraus resultierenden finanziellen Nöten waren die Grafen von Freiburg-Badenweiler gegen Ende des 14. Jahrhunderts gezwungen, die Vogtrechte über St. Peter zu verpfänden. Auf diesem Wege erhielt zu Beginn des 15. Jahrhunderts der Ritter Hans von Blumeneck die Kastvogtei. Er war Besitzer des Schlosses Wiesneck im Dreisamtal und unter seiner Gerichtsbarkeit sollte das Weistum von 1416 entstehen. Der Konvent machte nach wiederholten Übergriffen des Hans von Blumeneck die Verpfändung durch Einlösung rückgängig und gab 1420 die Vogtei den Grafen von Freiburg-Badenweiler. Jedoch mussten Graf Konrad III. zu Badenweiler bzw. seine Nachfolger wegen anhaltender finanzieller Schwierigkeiten seine Rechte über St. Peter erneut versetzen, so dass 1441 die Hachberger, eine Nebenlinie der Markgrafen von Baden, in den Besitz der Kastvogtei kamen. Die Markgrafen von Hachberg bzw. deren Rechtsnachfolger, die Markgrafen von Baden, behielten die Kastvogtei bis 1526, als sie ihre Rechte an Erzherzog Ferdinand von Österreich verkauften. Die Habsburger, das mittlerweile mächtigste Herrschergeschlecht nördlich der Alpen, wurden somit neuer Schutz- und Schirmherr des Klosters.

Für die Entstehung der Dingrodel von 1416 und 1458 sind die weltlichen Kastvögte von entscheidender Bedeutung. Im ersten Fall gerieten der Vogt Hans von Blumeneck und Abt Heinrich V. von Hornberg (1414-1427) in einen Streit; mit Hilfe des Weistums einigten sie sich auf einen Schiedsausschuss, der durch 24 Hintersassen des Klosters gebildet wurde. Um 1458 geriet Abt Johannes VI. von Küssenberg (1453-1469) mit seinen Eigenleuten in eine Auseinandersetzung, die auf Vermittlung des Vogtes Rudolf von Hachberg mit dem „Großen Dingrodel“ gelöst wurde.

Abt, Vogt und bäuerliche Genossenschaft: Zur weltlichen Herrschaft des Klosters St. Peter

Der Abt als Grundherr verstand sich im ausgehenden Mittelalter als gesetzgebende Obrigkeit, der jeder, der sich nicht nur vorübergehend auf den Gütern des Klosters niedergelassen hatte, unterstand.¹³ Zu seinen wichtigsten Befugnissen zählten die Besteuerung und Aushebung, die Gerichtsbarkeit und der „Zwing und Bann“, d. h. das Recht des Ge- und Verbietens.

Über dem Abt stand lediglich eine „eher dünne Kompetenzschicht landesherrlicher Provenienz, begründet in dem Umstand, dass der Abt vorderösterreichischer Landsasse war“. Die Landesherrschaft beschränkte sich aber auf „Landsteuern, Landraisen und Appellationen“.¹⁴ Folglich spielte „die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit – entgegen einer auch heute noch verbreiteten Auffassung – im zeitgenössischen Verständnis der landesfürstlichen Obrigkeit keine Rolle – die Blutgerichtsbarkeit wird demnach in den Vorlanden von den Ständen jeweils selbst zu eigenem Recht ausgeübt. Der Abt von St. Peter macht hier keine Ausnahme.“¹⁵ Da allerdings nach der benediktinischen Reform das Kloster einen weltlichen Vogt benötigte, der genau diese Gerichtsbarkeit für ihn ausüben sollte, lässt sich folgern, dass der Abt einen solchen einsetzte. Wichtig ist hierbei, dass dieser Vogt in Rechtsfragen nicht dem Lehnsherrn seiner Vogtsgebiete unterlag, sondern dem Abt. Der Kastvogt konnte nur eingreifen, wenn er vom Abt dazu aufgefordert wurde. Dem Dingrodel von 1416 liegt dieses Problem zugrunde.

Breisgau 34). Freiburg 2002. Vgl. Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520. Hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK. 2., ergänzte Aufl. Stuttgart 2001.

¹³ THOMAS SIMON: Die weltliche Herrschaft des Klosters St. Peter. In: Das Kloster St. Peter auf dem Schwarzwald. Studien zu seiner Geschichte von der Gründung bis zur frühen Neuzeit. Hg. von HANS-OTTO MÜHLEISEN, HUGO OTT und THOMAS ZOTZ (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg im Breisgau 68). Waldkirch 2001, S. 187-214, hier S. 187.

¹⁴ Ebd., S. 188. Auch der „Große Dingrodel“ von St. Peter erwähnt dieses Recht des Landfürsten. Siehe die Transkription im Anhang, Schluss, Z. 20f.

¹⁵ SIMON (wie Anm. 13), S. 189.

Die landesfürstlichen Rechte sind in Bezug auf das Thema dieser Arbeit nebensächlich und können vernachlässigt werden, während die Rechte der Bauern in diesem Zusammenhang eine wichtigere Rolle spielen. Die bäuerlichen Gemeinden, in St. Peter namentlich die Gemeinden Rohr, Eschbach, Oberibental und Waldau sowie das beim Kloster liegende Seelgut bzw. Seldgut, bildeten die unterste Organisationsebene der administrativen Gewalt der Abtei. Das wichtigste Organ stellte hierbei das so genannte Dorfgericht dar, das sowohl streitschlichtend als auch verwaltungstechnisch für die betreffende Gemeinde tätig war. Der so genannte Meier führte hierbei den Vorsitz im Dinggericht. Geschworene und Richter wurden aus der Dorfgenossenschaft gewählt. Dem Meier fiel somit eine Doppelfunktion zu: Zum einen saß er der Gemeinde vor, zum anderen war er gleichzeitig Vertreter des Abtes. Hier überschritten sich also herrschaftliche und kommunale Funktionen.

Auffällig am Status der Hintersassen ist, dass im 15. Jahrhundert die Leibeigenschaft im Bereich der Klosterherrschaft keine bedeutende Rolle mehr spielte.¹⁶ Im „Großen Dingrodel“ von 1458 ist daher weder von freien noch unfreien Bauern die Rede, sondern von *ir lütt [des Gotteshauses zu St. Peter]*¹⁷ und denjenigen, *die in die dinghöff gehörendt*¹⁸. Es ist also wichtig, dass sich diese „Leute“ permanent als Hintersassen auf dem Gebiet des Klosters befinden und somit der Jurisdiktion des Abtes bzw. des Meiers im Dinggericht unterliegen. Im Verhältnis zur Vogtei erfährt man den gleichen Sachverhalt aus dem Weistum von 1458, wo es heißt: *yeglicher, der in dem gericht sitzet*¹⁹ bzw. *der in der Vogty sitzet*²⁰. Die Abhängigkeit ist also nur räumlich definiert und nicht am Stand festgemacht. Laut Thomas Simon sind die Leibeigenen zwar als „besondere Gruppe noch zu fassen, sie sind aber, was ihren Rechtsstatus angeht, bereits weitgehend in einer leibrechtlich indifferente Personengruppe aufgegangen, innerhalb derer es nicht mehr darauf ankommt, ob ein Herrschaftsunterworfenener frei oder unfrei ist.“²¹ Am Status der Klosterleute als Leibeigene ändert sich rechtlich jedoch nichts.

Der Dingrodel von 1416²²

Wie die Entstehungsgeschichten der Dingrodel zeigen, spielten sich „die Auseinandersetzungen immer auf dem tripolaren Kräftefeld zwischen Grundherr, Vogt und *gebursami* ab, nur ändern sich die Konfliktkonstellationen“.²³ Thomas Simon erarbeitete in Bezug auf St. Peter weitreichende Ergebnisse, die er in den Zusammenhang des Verhältnisses dieser drei Parteien stellte:

„Es ist heute allgemein anerkannt, dass die Weistümer in der Regel durch ein Zusammenspiel von Genossenschaft und Herrschaft zustande gekommen sind. Initiiert werden die den Weistümern zugrundeliegenden Befragungen in der Regel von der Herrschaft, die mit der Aufzeichnung bestimmte Zwecke verfolgt. Ist ein Weistum grundherrlicher Provenienz, d. h. von einem Grundherrn initiiert, dann ist es regelmäßig gegen den Vogt gerichtet, gegen den die grundherrliche Rechtssphäre abgeschirmt werden soll ... Die Intention der Aufzeichnungen liegt auch im Falle von St. Peter darin, durch schriftliche Fixierung die strittig gewordenen Kompetenzsphären von Grundherrn, Vogt und bäuerlicher Genossenschaft gegeneinander abzugrenzen.“²⁴

¹⁶ Ebd., hier S. 203.

¹⁷ Siehe die Transkription des „Großen Dingrodels“ von St. Peter im Anhang, Einleitung, Z. 62.

¹⁸ Ebd., Z. 65.

¹⁹ Der „Große Dingrodel“ von St. Peter in: Weistümer. Bd. 1. Gesammelt von JAKOB GRIMM. Mitherausgegeben von ERNST DRONKE und HEINRICH BEYER. Göttingen 1840, S. 346-365, hier S. 351, Ziffer 32.

²⁰ Ebd., S. 351, Ziffer 30.

²¹ SIMON (wie Anm. 13), S. 204.

²² GLA, Kopialbuch 1277, p. 27ff.

²³ Simon (wie Anm. 13), hier S. 192.

²⁴ Ebd., hier S. 192f.

Wie bereits erwähnt, war aufgrund der Rechtsverfassung benediktinischer Klöster für weltliche Belange ein Vogt einzusetzen. Dies konnte zu Differenzen und Spannungen zwischen Vogt und geistlichem Grundherrn führen. Nicht selten nahmen sich Vögte grundherrliche Rechte heraus, die eigentlich der Geistlichkeit zustanden, und fügten die bevogtete Grundherrschaft in ihren eigenen Herrschaftsbereich ein.²⁵ Unterstützung bekamen sie häufig von den bäuerlichen Genossenschaften des betreffenden Gebietes.²⁶ Bei St. Peter war dies offenbar nicht der Fall: Als Vogt Hans von Blumeneck versuchte, aus seinem Pfand, das er 1395 von Graf Konrad von Freiburg-Badenweiler erhielt, den größtmöglichen Vorteil zu ziehen, und das Kloster und seine Untertanen jahrelang unterdrückte,²⁷ konnte „gegen solche brutalen Übergriffe ... offenbar nur ein geschlossenes Auftreten von Kloster und Untertanen etwas ausrichten“.²⁸ Inwiefern sich der Abt tatsächlich mit seinen Untertanen wohlwollend zusammenschloss oder ob er einfach zur Abgrenzung seiner Rechte gegenüber dem Vogt keine anderen Möglichkeiten sah, kann im Rahmen dieses Beitrags nicht erschöpfend geklärt werden. Legt man den Dingrodel von 1416 zu Grunde bzw. folgert man aus den Aufzeichnungen, dass die darin erwähnten Gebote niedergeschrieben wurden, um die Wiederholung bereits in der Vergangenheit vorgefallener Misshelligkeiten zu vermeiden, dann kann das Vorgenannte als Ursache der Erfassung und als Urheber Abt Heinrich V. von Hornberg, der als Grundherr seine Rechte aufschreiben ließ, angenommen werden.

Hans von Blumeneck hatte offensichtlich das Gebotsrecht des Abtes missachtet. Daher verfügte der Abt, dass *der Vogtherr uff dem seldgut noch in der vogty nütz zu richten noch ze bieten oder zu schaffen hab* genauso wie *kein vogtherr nütz zegebenen hab über des gotzhus lüt und gut, weder in holz noch in veld noch uff dem seldgut noch in der vogty*.²⁹ Der Abt betonte ausdrücklich, dass *nieman darüber zegebenen [hat] dann ein Abt*.³⁰ Er schränkte sogar die Gerichtshoheit des Vogtes ein, indem er ihm keine andere als die Blutsgerichtsbarkeit zusprach und ihm jede Verhaftung von Delinquenten untersagte.³¹ Selbst im Falle eines Totschlags musste der Täter erst „vom Pfleger des Klosters zu Handen genommen und von ihm dann erst dem Vogt überantwortet“ werden.³² Um dies noch zu bekräftigen, versuchte der Abt, seine Hintersassen eidlich an sich zu binden: *Die ganze Gemeind auf dem Seldgut und in der Vogty soll niemand anders schwören dann dem Abt und nicht dem Vogt*.³³ Daraus würde folgen, dass die Klosterleute ausschließlich dem Kloster zu Gehorsam verpflichtet gewesen wären, was gegen Rechte des Vogtes verstoßen hätte, der von seinen Untergebenen sowohl Steuerleistungen wie auch die Reispflicht³⁴ in Anspruch nehmen konnte.³⁵ Es lässt sich aus diesem Zusatz am Ende des Weistums entnehmen, dass Hans von Blumeneck ebenfalls versucht hatte, die Bauern der

²⁵ Ebd., hier S. 202.

²⁶ THOMAS SIMON: Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Ius commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte. Sonderhefte: Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 77). Frankfurt 1995, S. 231ff. und 239f.

²⁷ WERNER RÖSENER: Zur Grundherrschaft und Wirtschaftsgeschichte des Klosters St. Peter im Hoch- und Spätmittelalter. In: Das Kloster St. Peter auf dem Schwarzwald (wie Anm. 13), S. 167-186, hier S. 167.

²⁸ Ebd., S. 168.

²⁹ Zitiert nach SIMON (wie Anm. 13), S. 201, Anm. 59.

³⁰ Ebd.

³¹ RÖSENER (wie Anm. 27), S. 179.

³² EBERHARD GOTHEIN: Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald dargestellt an der Geschichte des Gebiets von St. Peter. In: ZGO 40 NF 1, 1886, S. 257-316, hier S. 267.

³³ Zitiert nach SIMON (wie Anm. 13), S. 203.

³⁴ *Reispflicht* geht auf die ursprüngliche Bedeutung von *Reise* (= einen Kriegszug unternehmen) zurück. Somit war der Grundherr berechtigt, von seinen Untergebenen die Teilnahme am Kriegszug zu verlangen. Vgl. NORBERT OHLER: Reisen, Reisebeschreibungen. Allgemein, Formen, Verkehrsmittel. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. 7. Stuttgart/Weimar 2000 (CD-ROM-Ausgabe), Sp. 672-675; MATTHIAS LEXER: Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Stuttgart ³⁷1986, S. 166.

³⁵ SIMON (wie Anm. 13), S. 203.

Vogtei eidlich in seinen Einflussbereich zu bringen, was im Umkehrschluss eine Beschneidung der klösterlichen Rechte zur Folge gehabt hätte.

Bei der Suche nach den Ursachen für die Abfassung des Weistums von 1416 ist also festzuhalten, dass dieses aufgrund grundherrlicher Übergriffe des Vogtes in Bereiche des Klosters aufgezeichnet wurde. Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass dieses Weistum – im Gegensatz zum Rodel von 1458 – auf die Initiative des Abtes zurückgeht.

Der „Große Dingrodel“ von 1458

Im Gegensatz zum Weistum von 1416 wurde der „Große Dingrodel“ nicht nach einem Streit zwischen Abt und Vogt, sondern aufgrund einer Uneinigkeit zwischen Abt und seinen Eigenleuten aufgezeichnet. Der Vogt, Markgraf Rudolf IV. von Hachberg, trat hier als Vermittler auf. Aufgrund von Schulden und Finanznöten, mit der die Abtei spätestens nach einem erneuten Klosterbrand 1437 zu kämpfen hatte, versuchte Abt Johannes von Küssenberg durch strengere Einforderung von Abgaben und Steuern das Kloster finanziell zu konsolidieren. Da er dabei jedoch nicht genug Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit seiner Hintersassen nahm, entstand ein schwerer Konflikt zwischen diesen und dem Abt. Die Einleitung des Rodels nennt keine genaueren Umstände als die Aussage, dass sich *spenn und irrungen ... zwischen ... dem ehrwürdigen herrn Johannsen derzeiten abbt ... einß, unnd der erbaren leutten so inn die vogtey berüerts closters gehörende, andern thails gehalten ...*³⁶

Nach dem älteren Weistum von 1416 lautete eine Bestimmung, dass der Abt, falls es eine Zwistigkeit mit einem Mann gäbe, seinen Vogt bitten solle, „dass er ihm in Gnaden helfe“.³⁷ Im Laufe der Zeit hatte die Verschriftlichung dieses Rechtes eine Verschiebung der Tatsachen zur Folge; es wurde nunmehr so ausgelegt, dass ein Untertan, dem der Abt Gewalt antue, sich an den Vogt wenden dürfe.³⁸ Basierend auf dieser „Rechtsverdrehung“ riefen die Bauern ihren Vogt, Rudolf IV. von Hachberg, als Vermittler und Schlichter im Streit mit dem Abt an.

Es bleibt offen, inwieweit auch der Klosterbrand von 1437 den Abt dazu nötigte, ein neues Weistum zu verfassen. Die Einführung zum „Großen Dingrodel“ erwähnt, dass einige Bücher, alte Register und Rodel untersucht wurden, *nach dem die alten gesetzten dingrodel und versigelten brief von fewarsbrunst mit sambt dem gotthauß in vergangner zeit, ..., vergangen und verhörget seindt*.³⁹ Offenbar wurde ein großer Teil der alten Rechtsdokumente, darunter wohl aber nicht der Dingrodel von 1416, zerstört. Es muss also die Frage gestellt werden, ob neben dem Streit zwischen Abt und Bauern auch die Notwendigkeit der Abfassung eines neuen Rechts den „Großen Dingrodel“ erforderlich machte, um nach dem Brand aufklaffende Dokumentationslücken schließen zu können. Zumindest jedoch kann man mutmaßen, dass sich die Auseinandersetzung nicht beilegen ließ, ohne dass sich beide Parteien auf das gleiche, für die Lösung der Streitigkeiten heranzuziehende Recht einigen konnten. Während sich die Bauern auf ihr Gewohnheitsrecht bzw. auf ihre Erinnerung beriefen, hatte der Abt wohl die Absicht, dieses Gewohnheitsrecht schriftlich zu fixieren, um es zur Basis für die Klärung künftiger Rechtsfälle zu machen. Es gilt also festzuhalten, dass der Abt zwar nach wie vor die Herrschaft ausübte, aber zur Rechtsfindung auf die Bauern angewiesen war. Eine Einigung auf das gleiche Recht impliziert somit eine Einflussnahme der Bauern. Diese stand ihnen freilich aufgrund ihres Standes keinesfalls zu. Sie waren sozusagen lediglich das „Werkzeug.“

³⁶ Siehe die Transkription des „Großen Dingrodels“ von St. Peter im Anhang, Einleitung, Z. 8ff. *Spenn* leitet sich ab von dem mittelhochdeutschen Wort *spenne* = Zerwürfnis, *irrunge* vom mittelhochdeutschen Wort *irrunge* = Streit, Zwistigkeit. Vgl. LEXER (wie Anm. 34), S. 204 und 100.

³⁷ RÖSENER (wie Anm. 27), S. 179.

³⁸ Ebd.

³⁹ Siehe die Transkription des „Großen Dingrodels“ von St. Peter im Anhang, Einleitung, Z. 52ff. *Verhörget* leitet sich ab von dem mittelhochdeutschen Wort *verhogen* bzw. *verhügen* = vergessen. Vgl. LEXER (wie Anm. 34), S. 271.

Der Dingrodel von 1416 wurde bei dem Brand nicht vernichtet, denn er ist noch heute vorhanden. Dies bedeutet allerdings nicht unbedingt, dass das Weistum dem Abt Johannes von Küssenburg auch wirklich geläufig war. Es ist allerdings nahe liegend, dass einem Abt Weistümer als wichtige Rechtsquellen grundsätzlich bekannt waren. Unabhängig davon ändert sich jedoch nichts an der Notwendigkeit, ein neues Recht zu verschriftlichen, wenn man berücksichtigt, dass im „Großen Dingrodel“ auch die in einzelnen Hof- und Dorfweistümem verstreuten Bestimmungen zusammengefasst wurden.⁴⁰

Ein großes Problem für die Bauern stellten die Abgabe des dritten Teils ihrer Güter beim Verkauf, die so genannte Drittelpflicht, sowie die Hofteilung an alle Söhne beim Tod des Vaters dar. Beide Bestimmungen konnten sie an den Rand ihrer wirtschaftlichen Existenz bringen. Aus diesem Grund wurde im „Großen Dingrodel“ angeordnet, dass die Drittelpflicht zugunsten eines Erschatzes⁴¹ in Form einer Zinszahlung, die bei Verkauf o.ä. geleistet werden musste, abzuschaffen sei.⁴² Bei der Vererbung wurde festgesetzt, dass die Höfe unteilbar seien⁴³ und nach dem Tod des Bauern der Hof an den jüngsten Sohn vererbt werden sollte, also nach dem so genannten Minorat verfahren wurde. Obwohl der Passus des Minorats im Dingrodel nicht zu Sprache kommt, wurde es sehr bald Gewohnheitsrecht.⁴⁴ Außerdem wurde festgelegt, dass das bisherige „ungünstige Leiherecht“⁴⁵ auf dem Seldgut ebenfalls in das Erbrecht umgewandelt wurde, d. h. dass die Güter künftig vererbt werden konnten.⁴⁶

Daher kann festgehalten werden, dass der Streit zwischen den Hintersassen und dem Abt hauptsächlich von wirtschaftlicher Natur war: Die Bauern empfanden die Abgaben an das Kloster als existenzbedrohend und suchten mit der Anrufung des Vogtes und der letztendlichen Verfassung des „Großen Dingrodels“ eine Regelung zur Sicherstellung ihres wirtschaftlichen Überlebens zu erreichen.

Zur technischen Verfahrensweise der Abfassung des „Großen Dingrodels“ zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit

Wie oben bereits erwähnt, war es der Abt, der auf Vermittlung des Vogtes Rudolf IV. von Hachberg nach dem Klosterbrand von 1437 den neuen „Großen Dingrodel“ erstellen ließ. Er hatte sich hierbei auf die Zeugnisse seiner Hintersassen zu verlassen, die aussagen mussten, welche Rechte die Parteien vor der Abfassung besessen hatten.

Bei der Untersuchung des Verhältnisses zwischen Mündlichkeit, Schriftlichkeit und Gedächtniskultur muss vorangestellt werden, dass auch im ausgehenden Mittelalter die wenigsten Bauern lesen und schreiben konnten; es besteht also „das Kardinalproblem der illiteraten Überlieferung von Rechtswissen“.⁴⁷ Wie viele andere Weistümer wurde auch der „Große Dingrodel“ von *erbaren personen*⁴⁸ gewiesen, d. h. mündlich tradierte Rechte aus der Erinnerung

⁴⁰ RÖSENER (wie Anm. 27), S. 181.

⁴¹ Ein *Erschatz* bzw. *Laudemium* bezeichnet eine Abgabe, die bei Besitzerwechsel (Erbe, Verkauf, etc.) bäuerlicher Leihgüter an den Obereigentümer gezahlt werden musste. Vgl. DIETER HÄGERMANN: *Laudemium*. In: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5. Stuttgart/Weimar 2000 (CD-ROM-Ausgabe), Sp. 1753; LEXER (wie Anm. 34), S. 48 (Stichwort *êr-schaz*).

⁴² Der „Große Dingrodel“ von St. Peter in: Weistümer (wie Anm. 19), S. 347, Ziffer 6.

⁴³ ... *das die gutter ... nit zergengt [= geteilt] werden*, ebd., S. 348, Ziffer 10.

⁴⁴ GOTHEIN (wie Anm. 32), S. 297.

⁴⁵ RÖSENER (wie Anm. 27), hier S. 181.

⁴⁶ Ebd., S. 180.

⁴⁷ MICHAEL PROSSER: Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen am Oberrhein zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit. Untersuchungen am Übergang von analphabetischen zu skriptualen Überlieferungsformen im Blickfeld rechtlicher Volkskunde (Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte/Bayerisches Nationalmuseum 47). Würzburg 1991, S. 49.

⁴⁸ Siehe die Transkription des „Großen Dingrodels“ von St. Peter im Anhang, Einleitung, Z. 56.

verkündet, auf welche sich dann die neue Rechtsform berief. Bereits der Begriff „Weistum“ – seit den Arbeiten von Jakob Grimm üblich geworden – beinhaltet diese Tatsache:

„Im ursprünglichen Sinne bedeutet Weistum: kollektive Aussage rechtskundiger Männer über das bestehende Recht. Dabei bezeichnet der Begriff nicht erst die schriftliche Fixierung dieser Aussage, sondern schon den Wahrspruch selbst. Der Vorgang der unmittelbaren Rechtsfeststellung durch die Gemeinschaft der Rechtsgenossen heißt dann: die Weisung, ein Begriff, der gelegentlich auch für die Aussage selbst verwendet wird.“⁴⁹

Die Einleitung des „Großen Dingrodels“ enthält – entsprechend dieser Definition – eine Darstellung des Vorgehens zur Abfassung des Rechtsstückes. Dort werden die ältesten unbedenklichen (= vertrauenswürdigen) Hintersassen genannt, die unter Eid aussagten, wie sich die Rechte bisher darstellten. Ebenso untersuchte man *bücher, alt register und rodell*, die vom Klosterbrand 1437 verschont blieben.⁵⁰ Nach den Erkenntnissen dieser beiden Recherchen verfasste man das neue Weistum. Die Aussagen der bäuerlichen Hintersassen bildeten die übliche Handhabe für die Erstellung von Weistümern. Bis zur Zeit, als der „kulturelle und gesellschaftliche Umbruch“⁵¹ mit der Einführung von Schriftlichkeit in Rechtstexten einsetzte, beruhte die Verkündung der Rechte ausschließlich auf oralen Traditionen und der damit verbundenen Erinnerung auf den alljährlich stattfindenden Gerichtsversammlungen. Michael Prosser setzte sich in diesem Zusammenhang mit Oralität und Gedächtniskultur auseinander. Er stellte Rahmenbedingungen heraus, die diese Weitergabe „von Mund zu Ohr“ ermöglichten.

„Denn das, was fürderhin die Schrift zu leisten imstande war, musste vorher auf irgendeine Weise anders kultural gestaltet worden sein. Der Rezitation der Rechte ohne chirographische Prothese eignete sich eine Artikulationsform, die drei Bedingungen einer Gedächtniskultur zu erfüllen hatte: Erstens musste der Text ein der Schriftfunktion äquivalentes kulturelles Korsett erhalten, das die Erinnerung stützt bzw. erleichtert. Zweitens mussten die Bestimmungen selbst möglichst einprägsam sein, um die Tradition zu garantieren. Drittens musste der Text in eine Form gekleidet werden, die ihn allgemeinverbindlich, wahrheitsfähig und zeitlos feststehend perpetuiert wirken ließ, die ihn mithin von alltäglichen und umgangssprachlichen Äußerungen abhob.“⁵²

Im Falle des „Großen Dingrodels“, der zeitlich schon gegen Ende der von der rechtlichen Gedächtniskultur geprägten Phase, d. h. gegen Ende der Weistümer als Rechtstexte und kurz vor der Einführung des Römischen Rechts entstand, spielt dies dennoch weiterhin eine Rolle. Die ältesten Männer der Dinghofverbände erlernten ihre Rechte an den oftmals mehrmals jährlich stattfindenden Dinggerichtsversammlungen in Form von „Memorialfragen“⁵³, die wie das gesamte Dinggericht ritualisiert vonstatten gingen.⁵⁴ Es ist anzunehmen, dass diese Verfahrensweise auch im vorliegenden Fall angewandt wurde, deutet doch der Rodeltext darauf hin (*...so hie zu dienen nach gefragt ...*).⁵⁵ Rechtlich waren die Hintersassen verpflichtet, *so hie zu dienen*. Die Herrschaft durfte den Vortrag zudem verlangen.⁵⁶ Die Möglichkeit des Verschweigens, wie es bei längerer Unterbrechung der Dinggerichtsfolge oder bei einem Herrscher-

⁴⁹ DIETER WERKMÜLLER: Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Sammlung von Jacob Grimm. Berlin 1972, S. 67.

⁵⁰ Siehe die Transkription des „Großen Dingrodels“ von St. Peter im Anhang, Einleitung, Z. 39ff. Zusätzlich, im Unterschied zu früheren Abfassungen, konnte man in der Mitte des 15. Jahrhunderts auf ältere Dokumente zurückgreifen. Beispielsweise ist aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Weistum erhalten, das die Rechte über die Dinghofverbände in Eschbach und Günterstal enthält. Es ist die älteste Dingrechaufzeichnung von St. Peter und als Kopial im „Großen Urbar des Klosters St. Peter“ von 1429 erhalten, GLA, 66/7399, fol. 244r-250v. Siehe hierzu PROSSER (wie Anm. 47), S. 1; WEBER (wie Anm. 2), S. 47.

⁵¹ PROSSER (wie Anm. 47), S. 4.

⁵² Ebd., S. 6.

⁵³ Ebd., S. 69ff.

⁵⁴ Ebd., S. 81ff.

⁵⁵ Vgl. Anm. 50.

⁵⁶ PROSSER (wie Anm. 47), S. 41f.

wechsel bestand,⁵⁷ wurde beim „Großen Dingrodel“ aufgrund der noch vorliegenden älteren Rodel, Briefe und Register deutlich erschwert. Das heißt, dass eine vorsätzliche Veränderung der Rechte – aus welchen Gründen auch immer sei dahingestellt – in der Übergangszeit zwischen mündlicher Tradition und Verschriftlichung schwieriger zu erreichen war. Wichtig ist auch festzuhalten, dass die Klosterleute, bevor sie ihre Aussage machten, vereidigt wurden, d. h. es wurde eine „höhere (metaphysische) Instanz“ angerufen – z. B. Gott oder Heilige –, um so die Richtigkeit zu gewährleisten.⁵⁸

In der Einleitung des „Großen Dingrodels“ fällt die Anzahl der genannten Hintersassen auf, nämlich 13. Aufgrund dieser Zahl ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Dinggerichtstag nicht um die Sitzung des so genannten Zwölfergerichts handelte.⁵⁹ Die 13 Personen dürften vielmehr die Befragten gewesen sein. Es muss unterschieden werden zwischen dem so genannten Dorfgericht, dem Organ der Gemeinden, und den Dinggerichtsversammlungen. Daher ist angesichts der Aufzählung von mindestens 13 Bauern aus den verschiedenen Gemeinden⁶⁰ anzunehmen, dass die Versammlungen des Dinggerichts und des Dorfgerichts nicht identisch waren und wohl nicht am gleichen Tag oder gar zur gleichen Zeit stattfanden.

Der Text schreibt ebenso vor, dass die Rechte nach wie vor jährlich den Bauern verkündet werden sollten.⁶¹ Diese periodische Wiederholung der Rechte war nicht nur zur Verkündung gedacht, sondern auch, „damit der Rechtsstoff überhaupt in Erinnerung blieb.“⁶² Bei diesen „jährlichen“ Gerichtstagen, die allerdings auch mehrere Male im Jahr abgehalten werden konnten,⁶³ herrschte Anwesenheitspflicht. So sollte *yederman, wer zu dem gedink gehört da .sin.*⁶⁴ Ein Nichterscheinen wurde im Falle von St. Peter mit *dry schilling rappen pfening* bestraft.⁶⁵

Ein interessanter Aspekt ist die Anwesenheit des Anton von Pforr,⁶⁶ *dechan zue Rundingen*⁶⁷. Er wird im Umfeld des Vogtes Rudolf IV. von Hachberg als dessen *gretrewer*⁶⁸ Rat genannt und hatte wahrscheinlich bei der Verfassung des „Großen Dingrodels“ maßgeblichen Einfluss. Bei ländlichen Rechtsabhandlungen des 15. Jahrhunderts erscheint ein gelehrter rechtskundiger Rat vermehrt notwendig, da sich die zahlreichen Rechte, Gewohnheiten und Pflichten der bäuerlichen Genossenschaft „mit einer Fülle komplizierter und vielschichtiger Fragen und Probleme“ beschäftigten, die „mit großer Wahrscheinlichkeit umfangreiche Spezialkenntnisse verschiedenster Art voraussetzte.“⁶⁹ Da Pforr bereits 1455 als *ain gemainer commissari und gesatzter richter*⁷⁰ in Erscheinung trat, ist davon auszugehen, dass er über diese Fähigkeiten ver-

⁵⁷ Ebd., S. 42.

⁵⁸ Ebd., S. 86.

⁵⁹ Vgl. SIMON (wie Anm. 13), S. 191; PROSSER (wie Anm. 47), S. 64f.

⁶⁰ Siehe die Transkription des „Großen Dingrodels“ von St. Peter im Anhang, Einleitung, Z. 40ff. Hier ist unklar, welcher der genannten Männer das Amt des Untervogtes bekleidete, *Claus Haug* oder *Berschy Löffler*, wobei ersterer ohne Ortsangabe genannt wird. Es ist daher nahe liegend, dass Haug dieses Amt ausübte. Demzufolge muss offen bleiben, ob der Untervogt zur Herrschaft oder zur Dorfgenossenschaft zählte, auch wenn SIMON (wie Anm. 13), S. 190, betont, dass „der Dorfvogt ... eine Doppelfunktion hat: ... im Amt des Dorfvogtes überschneiden sich ... herrschaftliche und genossenschaftliche Sphäre.“

⁶¹ Siehe die Transkription des „Großen Dingrodels“ von St. Peter im Anhang, Einleitung, Z. 62f.

⁶² PROSSER (wie Anm. 47), S. 56.

⁶³ Ebd. Siehe auch den „Großen Dingrodel“ von St. Peter in: Weisthümer (wie Anm. 19), S. 346, Ziffer 1.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Siehe die Transkription des „Großen Dingrodels“ von St. Peter im Anhang, Einleitung, Z. 32f. und 38.

⁶⁷ Gemeint war vermutlich die Ortschaft Eendingen am Kaiserstuhl. Vgl. BÄRMANN/PROSSER (wie Anm. 2), S. 40, dort Anm. 18.

⁶⁸ Siehe die Transkription des „Großen Dingrodels“ von St. Peter im Anhang, Einleitung, Z. 32.

⁶⁹ BÄRMANN/PROSSER (wie Anm. 2), S. 43.

⁷⁰ Urkundliche Nachweise zu Anton von Pforr liefert FRIEDMAR GEIBLER: Anton von Pforr, der Übersetzer des ‚Buchens der Beispiele‘. Urkundliche Belege zum Lebensweg des Humanisten am Hof der Erzherzogin Mechtild zu Rottenburg. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 23, 1964 [1965], S. 141-156. Der „Große Dingrodel“ von St. Peter war Geißler offensichtlich im Zusammenhang mit Anton von Pforr nicht bekannt, zumindest hat er ihn nicht erwähnt.

fügte. An diesem Beispiel zeigt sich eine zunehmend profundere Rechtsausübung bzw. eine immer stärker wachsende Professionalisierung.⁷¹ Es mag allerdings zu weit greifen, diese Tatsache als Vorläufer der Einführung der Rezeption des Römischen Rechts, wie es sich 1495 mit der Institution des Reichskammergerichts manifestierte, aufzufassen.

Darüber hinaus half die Erwähnung Antons von Pforr im „Großen Dingrodel“ der Forschung das Weistum zeitlich neu einzuordnen. Während eine Datierung bei einem Dingrodel in der Regel „unwichtig“⁷² war, ergaben Nachforschungen über Anton von Pforr, dass der „Große Dingrodel“ „aller Wahrscheinlichkeit nicht vor 1458 entstanden sein dürfte.“⁷³ Hierfür spricht auch der Umstand, dass Rudolf IV. von Hachberg als *graff zu Newenburg* angesprochen wird, er aber als Besitzer der Grafschaft Neuchâtel nicht vor 1458 in Erscheinung tritt.⁷⁴ Insofern ist das allgemein angenommene Entstehungsjahr 1456 zu korrigieren.

Schlussbemerkung

Wie die Auseinandersetzungen zwischen Abt und Kastvogt zeigen, ermöglichte die Rezitation der gewohnten Rechte mit Hilfe von älteren Aufzeichnungen dem Abt neben der Festhaltung seiner Rechte auch eine Abgrenzung zu seinem weltlichen Widerpart, der seinen Einflussbereich nicht selten auf Kosten der Abtei zu vergrößern versuchte. Dies zeigt das Weistum von 1416. Mit Hilfe des Dingrodels von 1458 bedient sich auf der anderen Seite der Abt der Möglichkeit, seine Machtposition gegenüber seinen Hintersassen deutlich zu machen und sich so von ihnen abzugrenzen.

Der „Große Dingrodel“ von St. Peter ist sowohl für die Geschichtswissenschaft als auch für die historische und rechtliche Volkskunde eine wichtige Quelle, um Aufschlüsse über die Lebensweise der ländlichen Bevölkerung im ausgehenden Mittelalter zu erhalten. Zum einen lassen sich Aussagen über das Verhältnis zwischen Klosterherrschaft und bäuerlicher Genossenschaft treffen, zum anderen über Gedächtniskultur und Schriftlichkeit. Verfolgt man Forschungsinteressen, die über die Ortsgeschichte St. Peters hinausgehen, ist neben dem Inhalt des Rodels – wie ihn Jacob Grimm ediert hat – ebenso die Einleitung und der Schluss von elementarer Bedeutung. Die Erwähnungen des Dekans Anton von Pforr sowie sämtlicher Titel Rudolfs IV. von Hachberg in der Einleitung unterstreichen zusätzlich die Relevanz dieser Textpassagen, ergeben sie doch eine zwei Jahre spätere Datierung.

Die bei der Erstellung des Dingrodels angewendeten Mittel der Gedächtniskultur und der Schriftlichkeit stellen den Dingrodel im volkskundlichen Sinn auch in den Bereich des „kulturellen Gedächtnisses“.⁷⁵ Die Erstellung von Weistümern auf Grundlage der mündlich tradierten Rechte bezeugten die Abgrenzung der oralen Gesellschaft des Mittelalters von der schriftlichen der Neuzeit. Allgemein bilden Weistümer somit den „Übergang zwischen mündlicher Rezitation und den in der Schrift aufgehobenen, das menschliche Gedächtnis als Berufungsinstanz ersetzenden Schrifttexten.“⁷⁶ Der Dingrodel kann als „Paradebeispiel“ dafür dienen, wie sich „Recht entwickelte“: Vom mündlichen, jährlich wiederholten Ritual des Weisens bis zum Abfassen von Gewohnheitsrechten in Schriftform. Die späteren, schriftlichen „Policeyordnungen“ und Gesetze basieren auf diesem Rodel; daher galten die Rechte des „Großen Dingrodels“ von 1458 bis zur Säkularisierung des Klosters 1806.⁷⁷

⁷¹ PROSSER (wie Anm. 47), S. 192.

⁷² Ebd., S. 47.

⁷³ BÄRMANN/PROSSER (wie Anm. 2), S. 44.

⁷⁴ Ebd., S. 35, dort Anm. 6.

⁷⁵ JAN ASSMANN: Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität. In: Kultur und Gedächtnis. Hg. von JAN ASSMANN und TONIO HÖLSCHER (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 724). Frankfurt 1988, S. 9-19, hier S. 9f.

⁷⁶ PROSSER (wie Anm. 47), S. 190.

⁷⁷ WEBER (wie Anm. 2), S. 190f.

Anhang: Einleitung und Schluss des „Großen Dingrodels“ von St. Peter⁷⁸

Einleitung

- Whür der königlichen Mayestat zue Hungeren unnd Böhem
erzherzogen unnd regierenden herren unnd lanndtfürsten zue Öster-
reich unsers gnedigistenn herren statthalter regenten und rath
In Oberen Elsas thuen khundt allermeniglich alß weylendt*
- 5 *der hochgeboren marggraff Rudolff zue Hochberg graff zu
Newenburg herr zue Rötteleun unnd Sussenburg alß castvogt
deß gottßhauß zue Sanct Peter auf dem Schwartzwald sant Bene-
dict ordens Constantzer bistumbs, die spenn unnd irrungen so
sich zwischen weilend dem ehrwürdigen herrn Johannsen der-*
- 10 *zeiten abbt daselbsten einß, unnd der erbaren leütten so
inn die vogtey berüererts closters gehörende, andern thails ge-
halten, wie hernach volgt vertragen lassen hat von whort zur whort
also lautende:*
- Whür Rudolff marggraff von Hochberg graffe zue*
- 15 *Newenburg herr zue Rötelen zue Sussenburg unndt zue
Badenweyler etc. thuen khundt allermeniglich alß etliche stoss
spenn und zweyung sindt zwischen den ehrwürdigen unseren
liebenn, getrewen unnd andächtigen abbt Johannsen, abbt zu
Sant Peter auf dem Schwartzwald sant Benedicten ordenn[s]*
- 20 *Constantzer bistumbs, einß thails, unnd den erbaren lütten in die
voggtey desselben gottßhaus gehörende anderstheils berürende
ihr beyder gerechtigkeit unnd herkhommen der dingkhauff in
der benanten voggtey gelegen, deß beyd theill für uns marg-
graff Rudolff obgenant allß ein wyssenthaffter castvogt deß be-*
- 25 *nanten gottßhauß zue St. Peter khommen seind by sollicher ir
zweyung, mit seinen gedinckhrodell darumb zuesetzen, daruss bie
zuekhünfftigen zeiten ihrer baider recht, gewohnheit und herkommen
erkennen und underwysung gebenn mögen zuentschaiden herinn
haben wür alß castvogt deß obgenannten gottshaußes und der*
- 30 *erbaren lüdt noturfft betrachten und bayder zimblicher bitt
angesehen und auf bayder theil beger darzue geordent und geschickt
den würdigen unseren lieben getrewen herren Antonien von Pffor
dechan zue Rundingen unseren rath zue den rechtlichen parthye[n].
[Seitenwechsel]*
- Inen mit nammen der obgenant abbt den bechaiden Hanßen Blatt-*
- 35 *mayer zue Espach und die gemain gepüersamme den erbarn
Eberharten Schneider von Pritzen gesatzt handt in beywesen unsers
getrewen Hannßen mayers von Zyningen unsers vogts von Badenwyler
derselb herr Anthoni von Vffor obgenant, mit seinen obgenanten
besyzern, dess ersten die eltesten unverdachtlichisten der nechsten*
- 40 *umsässen mit nammen Conrad Stürental von Ebnet Peter
Gärtner auß dem Lauterbach, Peter Wiest der alt auß Vordern*

⁷⁸ GLA, 66/7398. Die Transkription folgt Weisthümer (wie Anm. 19), S. 346-365. Texte, die Grimm nicht berücksichtigt hatte, jedoch in der Archivalie vorliegen, wurden vom Autor ergänzt. Siehe zu diesen Teilen auch BÄRMANN/PROSSER (wie Anm. 2), S. 33-54.

- Espach, Heni Stürental von St. Mergen [,] Kune Löffler von Espach [,] Hannß Haug von Glader, Hannß Rorer der lang von St. Peter die obgeschribenen all bey ihren gelübbten unnd ayden gesagt handt*
- 45 *unnd darzue etlich die eltesten ansässen der voggtey zu St. Peter namblich Clauß Haug der undervogt Berschy Löffler vonn Ror Clewy Dietterich der alt von Ywann, Joss Lebler von Ywann Pet[er] Loyman von Ywan, Peter Wiest der jung vonn Ywan und Thoman im Howbach für sich berüeft, unnd sie bey ihren trewen und aiden*
- 50 *der ding so hie zue dienen nach gefragt, und darzue die etlich bücher unnd alt register, und rodell desselben gotthauß ersucht unnd ernstlich verhört hat nachdem die alten gesetzten dingrodell und versigelten brief von fewarsbrunst mit sambt dem gottshauß in vergangner zeit, deß mehrenteils, vergangen unndt ver*
- 55 *hörget seindt. Und durch sollch underwysung der obgenanten erbaren personen, büchern, brieffen unnd rödlen, sie obgenanten partheien mit wissenden dingen, unnd gutlichen verfolgungen inn diesen hernach geschribnen dingrodell, verayndt haben statt in Gotteß namen Amen.*
- 60 *Item diß sind die recht deß gottshaußes zue St. Peter inn dem Schwartzwald St. Benedicthen ordenn[s] Costanzer bistumb[s] die sie haben über ir lütt unnd uber ire güeter alß man die jürlich kündet unnd khünden soll in ihren dinckhoffen zue Espach, zu Ywan zue Ror und zue Lauterbach im Gloderthal. On andere recht*
- 65 *die sie sonderlich haben an iren güeteren, die in die dinghöff gehörendt.*

Schluss

- Wänn aber die obgemelt castvogtey unnd vogtey der täler Ywan [,] Espach unnd Ror, mit fürstlichen, hohen unnd anderen oberkeiten, steuren, zinsen unnd frävelen, auch allen anderen gerechtigkeiten ein- und zuegehörungen, nach weilend deß*
- 5 *hochgebornen marggraffen Philippen zue Hochberg, graf zue Newenburg herren zue Roteln unnd Sussenburgs tod unnd abgang an die marggraffen zue Baden unnd Hochberg kommen, unnd der hochgeboren fürst marggraff Ernst zue Baden unnd Hochberg die berüert castvogtey unnd vogtey*
- 10 *über die obgenanten thäler, mitt der fürstlichen, hohen und anderen oberkaiten, steuren, zinßen, frävelen auch allen anderen gerechtigkeiten ein- unnd zuegehörungen, wie deß gemelten herren Marggrafen fordern unnd auch der, die bißhero besessen habenn, der hochgemelten königlichen May[estät]*
- 15 *alß ertzhertzogen zue Öesterreich umb tausent gulden reinisch zue kaufen geben inhalt deß kaufbriefs, solichß clärlichen ausweisen unnd wür dem nach auf sonderen befelch so wür desshalben von in königlichen May[estät]t gehabt, solliche, steuren, zünß, fräve[len]*
- 20 *unnd alle andere gerechtigkeit nutzen und gefälle, wie obgemelt sein, on und außgenommen wie landtßfürstlichen oberkaiten, alß landraißen steuren, unndt die appellationen.*